

Bewilligungspraxis diverse Dispensationen

Grundsätze für Dispensationsgesuche

- **Ferien; berufliche Gründe**
Die Ferien der gesetzlichen Vertreter fallen aus zwingenden beruflichen Gründen nicht oder nur teilweise mit den Schulferien zusammen.
Dem Gesuch ist bei unselbständig Erwerbenden eine schriftliche Bestätigung der ArbeitgeberIn beizulegen. Darin ist zu begründen, weshalb die Ferien zeitlich nicht derart bezogen werden können, dass mindestens vier Wochen (wovon mind. 2 aufeinander folgende Wochen in einem Kalenderjahr) mit den Schulferien zusammenfallen.
- **Ferien; Kinder in verschiedenen Schulen**
Kinder derselben Familie besuchen verschiedene Schulen mit unterschiedlicher Ferienordnung. Eine Dispensation für die betreffenden Schulwochen kann gewährt werden, wenn alle Kinder der Familie weniger als 4 aufeinander folgende Wochen gemeinsame Ferien in einem Schuljahr aufweisen.
- **Teilnahme an wichtigen sportlichen, kulturellen oder familiären Anlässen**
Familiäre Anlässe der nahen Verwandtschaft (Grosseltern, Eltern, Geschwister). Besuch von Sportlagern, Trainingszusammenzügen, kulturellen Anlässen, alles ab Stufe „Regional“ (die Liste ist nicht abschliessend).
Dispensationen können im Rahmen der benötigten Zeit auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.
- **Einreichen der Gesuche**
Dispensationsgesuche sind spätestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.
- **Nachholunterricht**
Der Schüler ist für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes selbst verantwortlich. Entstehen im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtpensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.
- **Weitere Bestimmungen**
Es gelten die Weisungen der Erziehungsdirektion über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule (DVAD vom 16.03.2007, Stand 01.08.2008).